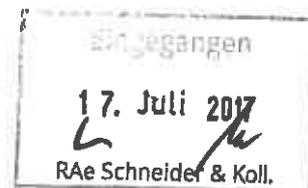


– Ausfertigung –



Mandant hat Abschrift

Amtsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes Urteil

5 OWi 912 Js 39512/16

In der Bußgeldsache

gegen

geboren am
wohnhaft
Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:
Rechtsanwalt Christian Schneider, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht in Bußgeldsachen – in der öffentlichen Sitzung
vom 01.06.2017, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht (
als Richterin in Bußgeldsachen

Rechtsanwalt Christian Schneider
als Verteidiger

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Betroffene ist nach dem Bußgeldbescheid des Landkreises Peine vom 08.06.2016 - Aktenzeichen 16061600060 - der Unterschreitung des Mindestabstands von 73,5 m bei einer Geschwindigkeit von 147 km/h um 38,5 m schuldig.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: .

§§ 24 StVG; 4 Abs.1, 49 StVO; 12.7.1 BKat

Gründe:

I.

Über die persönlichen Verhältnisse des vom persönlichen Erscheinen entbundenen Betroffenen ist nichts bekannt.

Voreintragungen im Fahreignungsregister bestehen nicht.

II.

Mit Bußgeldbescheid vom 08.06.2016 - Aktenzeichen 16061600060 - des Landkreises Peine wird dem Betroffenen vorgeworfen, am 24.02.2016 um 12.00 Uhr in BAGB 2 RF Hannover bei KM 183,2, Gemarkung Wendeburg als Führer des PKW Volkswagen - bei einer Geschwindigkeit von 147 km/h den erforderlichen Abstand von 73,5 m zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten zu haben. Sein Abstand betrug 35 m und damit weniger als 5/10 des halben Tachowertes.

Gegen diesen Bußgeldbescheid hat der Betroffene form- und fristgemäß Einspruch eingelegt und diesen mit Anwaltsschriftsatz vom 26.05.2017 auf die Rechtsfolge beschränkt.

Der Betroffene hat am 02.04.2017 beim ADAC im Fahrsicherheitszentrum Leipzig-Halle an einem PKW-Kompakt Training teilgenommen.

III.

Die Feststellungen zur Sache ergeben sich aus dem verlesenen Bußgeldbescheid und der Beschränkung des Einspruchs auf die Rechtsfolge. Sie ergeben sich ferner aus den Anlagen zum Schriftsatz vom 26.05.2017 über den Nachweis des Fahrsicherheitstrainings.

IV.

Der Betroffene ist damit wie erkannt einer Unterschreitung des Mindestabstands um 38,5 m bei einer Geschwindigkeit von 147 km/h gemäß §§ 24 StVG; 4 Abs.1, 49 StVO; 12.7.1 BKat schuldig.

V.

Es erschien ausnahmsweise gerechtfertigt, von der Regelgeldbuße in Höhe von 100,00 Euro abzuweichen. Der Betroffene ist nicht vorbelastet und hat sich durch die Beschränkung des Einspruchs auf die Rechtsfolge geständig und einsichtig gezeigt. Ferner hat er an einem Fahrsicherheitstraining teilgenommen, welches ihm die Gefahren des zu dichten Auffahrens vor Augen geführt hat. Diese Maßnahme der Spezial- und Generalprävention rechtfertigt es im vorliegenden Fall, das Bußgeld in einen Bereich abzusenken, indem noch keine Punkte nach der Fahrerlaubnisverordnung anfallen.



VI.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 465 StPO i.V.m. § 46 OWiG.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Braunschweig, 07.07.2015



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

– Ausfertigung –



Eingegangen

03. Aug. 2017

RAe Schneider & coll.

Mandant hat Abschrift

Amtsgericht Braunschweig

Beschluss

5 OWi 912 Js 39512/16

In der Bußgeldsache

gegen

geboren am
wohnhaft
Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:
Rechtsanwalt Christian Schneider, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das **Amtsgericht - Abteilung für Strafsachen - Braunschweig** durch die RichterIn am
Amtsgericht am **27.07.2017** beschlossen:

Das Urteil des Amtsgerichts Braunschweig vom 01.06.2017 - 5 OWi 912 Js 39512/16 - wird
im Rubrum und Tenor berichtigt und lautet nunmehr:

„In der Bußgeldsache

gegen

geboren
wohnhaft
Staatsangehörigkeit:



Verteidiger:
Rechtsanwalt Christian Schneider, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Braunschweig – Richterin in Bußgeldsachen – in der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2017, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht
als Richterin in Bußgeldsachen

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Betroffene ist nach dem Bußgeldbescheid des Landkreises Peine vom 08.06.2016 - Aktenzeichen 16061600060 - der Unterschreitung des Mindestabstands von 73,5 m bei einer Geschwindigkeit von 147 km/h um 38,5 m schuldig.

Es wird eine Geldbuße von 55,00 Euro festgesetzt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 24 StVG; 4 Abs.1, 49 StVO; 12.7.1 BKat"

Gründe:

Es lag eine offenbare Unrichtigkeit vor. Der Originaltenor enthielt auch die in der abgesetzten Fassung aufgrund eines redaktionellen Versehens versehentlich nicht aufgenommene Verurteilung zu einer Geldbuße. Der Verteidiger war in der Hauptverhandlung nicht anwesend.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Braunschweig, 28.07.2017

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

